

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, beschlossen:

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG)

Artikel I

Das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, LGBl.6650, wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 2 lit. c wird am Beginn des Satzes folgende Wortfolge eingefügt:

„zwingend die Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die nicht Ausschussmitglieder sein dürfen, sowie“.

Artikel II

„Artikel I ist auf Zusammenlegungsgemeinschaften anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Artikel I begründet wurden.“